



Niederschrift GR 22/10 - ö - Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 26.10.2022
Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 22:47 Uhr
Ort: im Saal, Haus für Weiterbildung

genehmigt am: 14.11.2022
ohne Änderungen
siehe Niederschrift GR 22/11 -ö-
vom 14.11.2022, TOP 2 -ö-

Anwesend:

Vorsitzender

Pardeller, Thomas

Mitglieder

Börner, Frederik

Buck, Volker

Gerner, Elisabeth

Höcherl, Reiner

Höpken, Volker

Jochum, Lukas

Knopp, Jürgen, Dr.

bis 21:30 Uhr, TOP 5

Kollwitz-Jarnac, Pascale

Konopac, Stephanie

Körner, Kilian

Kott, Lucia

ab 19:10 Uhr Bürgeranfragen

Leinweber, Jürgen

Lilge, Hartmut

Maier, Thomas

Pfeiffer, Carola

bis 22:08 Uhr, TOP 6

Rott, Bernhard

Schirmer, Julia

Strama, Norbert-Werner

bis 22:10 Uhr, TOP 6

Weigle, Michael

Weiß, Maria

Zeller, Franziska

Schriftführer*in

Baumann, Susanne

Verwaltung

Boden, Annett

Burkhard, Rita

Paul, Sandra

Schinabeck, Thomas



Abwesend:

Mitglieder

Bogner, Leon

-entschuldigt-

Gehringer, Eva-Nicola

-unentschuldigt-

Thalhammer, Tobias

-entschuldigt-

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift GR 22/09 -ö- vom 17.10.2022
3. Bewerbung um das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“
4. Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten der Neubibberger Kindertageseinrichtungen
5. Einstellung von „Springerkräften“ für KiTas durch die Gemeindeverwaltung
6. Kurze Präsentation zu Kinderbetreuung und Zahlen
7. Anpassung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen
8. Änderung des Schulsprengels
9. Anfragen und Verschiedenes

Der Vorsitzende stellte die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung fest sowie nach Nennung der entschuldigten Gemeinderatsmitglieder auch die Beschlussfähigkeit.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Die Einladung ist fristgerecht zugegangen.

Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Es bestand Einigkeit darüber, dass auf Grund des hohen Besucheraufkommens TOP 8 -ö-, lt. Vorschlag des Vorsitzenden, vor TOP 3 behandelt wurde.

o. Bürgeranfragen

1. Herr Johannes Schießler, Bürger aus Neubiberg und Mitinitiator der Onlinepetition hat gegen die Schulsprengeländerung plädiert und sieht vor einem Beschluss noch Gesprächsbedarf zwischen der Verwaltung und den Eltern aus Neubiberg. Der Schulweg der Kinder aus Neubiberg nach Unterbiberg muss seines Erachtens in Form eines eigenen Schulbusses (kein ÖPNV) gesichert werden.
2. Frau Dr. Birgit Theißen, Bürgerin aus Neubiberg, äußerte ihr Bedauern, dass ihres Erachtens nicht alle betroffenen Eltern vorab informiert worden wären. Sie ist für eine gemeinsame Lösung und möchte weitere Gespräche mit allen Beteiligten.



3. Frau Bussert, Rektorin der Grundschule Unterbiberg, plädierte für die Grundschule Unterbiberg. Es sei wichtig, dass der Schulsprengel geändert wird, denn nur so ist das „Überleben“ der Schule gesichert. In Unterbiberg gibt es zum jetzigen Zeitpunkt genügend Hortplätze, die Neubiberg nicht zusichern kann. Sie merkte auch an, dass bei Schließung der Grundschule Unterbiberg, die bisher dort betreuten Kinder nach Neubiberg gehen müssten, was dort aus Platzmangel nicht funktionieren wird.
4. Frau Ramona Mache, 1. Vorsitzende des Elternbeirat Unterbiberg setzte sich für ihre Schule ein. Sollte der Schulsprengel nicht beschlossen werden, können viele Projekte an denen die Kinder in Unterbiberg Freude haben, nicht mehr durchgeführt werden.
5. Frau Dr. Theißen ergriff noch einmal das Wort und merkte an, dass sie das Konzept der Grundschule Unterbiberg schätze, aber bemängelt, dass es für die Eltern aus Neubiberg keine Möglichkeit der Mitsprache gab und offene Fragen beantwortet werden müssten. Sie stellte an die Verwaltung die Frage, ob Eltern gezwungen werden können, ihre Kinder nach Unterbiberg zu schicken. Ordnungsamtsleiterin Rita Burkhard teilte mit, dass keine Eltern gezwungen werden ihre Kinder nach Unterbiberg zu schicken, wobei dann ein Gastschulantrag zu stellen sei.
6. Frau Vanessa Weihbrecht, Elternbeirat Grundschule Neubiberg, hat sich für die Schulsprengeländerung ausgesprochen. Sie begrüße diese Entscheidung, da es ihres Erachtens schon jetzt keinen Platz mehr an der Grundschule Neubiberg gäbe und diese überlastet ist, sehr zum Nachteil der Kinder.
7. Eine weitere Bürgerin ergriff das Wort und merkte an, dass es ihres Erachtens im neuen Schulsprengel viele Sozialwohnungen gibt, wo Eltern über kein PKW verfügen und dadurch die Beförderung dieser Schulkinder nach Unterbiberg nicht gesichert wäre.

**1 Bericht des Vorsitzenden****Ohne Anfall****2 Genehmigung der Niederschrift GR 22/09 -ö- vom 17.10.2022****Sachverhalt:**

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5311 abrufbar):

- Anlage 1: Niederschrift GR 22/09 -ö- vom 17.10.2022

Beschluss:

Die Niederschrift GR 22/09 -ö- vom 17.10.2022 wird ohne Änderung genehmigt.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0

3 Bewerbung um das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“**Sachverhalt:****Information zu den Bewerbungsmodalitäten für das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“**

Die Verwaltung wurde durch Ersten Bürgermeister Pardeller beauftragt zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen sich die Gemeinde Neubiberg um das von UNICEF und Kinderhilfswerk zu vergebende Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ bewerben könnte und dahingehend den Gemeinderat zuvor über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren.

Das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ wird durch UNICEF Deutschland und dem durch das Deutsche Kinderhilfswerk getragenen Verein „Kinderfreundliche Kommune e. V.“ vergeben. Beide Organisationen unterstützen die sich beteiligenden Städte und Gemeinden dabei, die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“ zu erlangen. Unter der Beteiligung der in der Kommune lebenden Kinder und Jugendlichen werden in einer Pilotphase verbindliche Ziele für Kinderfreundlichkeit in einem Aktionsplan erarbeitet, der dann in den vier darauffolgenden Jahren umgesetzt werden soll.



Bewerbungsverfahren „Kinderfreundliche Kommunen“

Mit der Teilnahme am Projekt verpflichten sich die Bewerber:Innen, die Rechte der Kinder aus der UN-Kinderrechtskonvention in ihrer Gemeinde umzusetzen. Voraussetzung für die Beteiligung am Projekt ist der Beitritt in den Verein „Kinderfreundliche Kommune e. V.“ Die finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben werden durch den Beschluss des Gemeinderates sichergestellt.

Die neun Bausteine als internationaler Standard:

1. *Beteiligung von Kindern*
Kinder werden an all sie betreffenden Angelegenheiten und Entscheidungen beteiligt
2. *Kinderfreundliche Rahmengesetzgebung*
Gesetzgebung und kommunale Rahmenprozesse bauen beständig den Schutz und die Rechte von Kindern aus
3. *Übergreifender Aktionsplan*
Eine abgestimmte Strategie (Aktionsplan verbessert die Kinderfreundlichkeit in der Kommune)
4. *Interessenvertretung für Kinder*
Die Kommune entwickelt dauerhafte Strukturen um die Kinderinteressen zu berücksichtigen
5. *Vorrang für das Kindeswohl*
Bei Kindern betreffenden Entscheidungen der Gesetzgebung, Politik und Verwaltung werden die Interessen von Kindern und Jugendlichen vorrangig berücksichtigt
6. *Ausgewiesener Kinder –und Jugendetat*
Die Kommune stellt für Kinder und Jugendaufgaben ein angemessenes Budget zur Verfügung
7. *Regelmäßiger Bericht der „Kinderfreundlichen Kommune“*
Die Situation von Kindern und Jugendlichen und die Umsetzung von Jugendrechten in der Kommune werden ausreichend und regelmäßig überprüft
8. *Information über Kinderrechte*
Kinderrechte werden bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ausreichend bekannt gemacht
9. *Unterstützung von Kinderrechtsorganisationen*
Die Kommune unterstützt Organisationen und Träger, die sich für Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern einsetzen

Die Schritte zur „Kinderfreundlichen Kommune“

1. *Standortbestimmung*
Anhand eines Fragebogens bestimmt die Kommune ihren Standort in puncto „Kinderfreundlichkeit“. Das Ergebnis wird durch den Expertenrat ausgewertet. Dann entscheidet die Kommune selbst, ob sie sich um die Auszeichnung „Kinderfreundlichen Kommune“ bewerben will.
2. *Workshops*
Kinder und Jugendliche selbst äußern in Workshops Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lebenssituation in der Kommune. Die Workshops orientieren sich am internationalen Standard für kinderfreundliche Kommunen
3. *Aktionsplan*



Basierend auf den Ergebnissen der Standortbestimmung und der Workshops mit Kindern und Jugendlichen erstellt die Kommune einen Aktionsplan. Er umfasst Ziele, konkrete Zeitpläne und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Vorhaben und wird vom Gemeinderat bestätigt.

4. *Zielvereinbarung*

Der Aktionsplan bildet die Grundlage für die Formulierung einer Zielvereinbarung zwischen der Verwaltung der Kommune und dem Verein „Kinderfreundlichen Kommune“. Im Anschluss darf die Gemeinde sich „Kinderfreundliche Kommune“ nennen.

5. *Prozessbegleitung und Prüfbericht*

Der Umsetzungsprozess beginnt, unterstützt vom Verein. Unabhängige, externe Gutachter liefern einen Zwischen- und einen Abschlussbericht. Die Auszeichnung „Kinderfreundliche Kommune“ gilt 4 Jahre lang. Danach kann ein Aktionsplan beschlossen und die Zielvereinbarung erneuert werden. So bleibt der Kommune die Auszeichnung erhalten.

Kosten des Siegelverfahrens

Für die Teilnahme am Siegelverfahren entstehen:

- a) kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner Kosten in Höhe von 4.000 Euro pro Jahr,
- b) mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohnern Kosten in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr
- c) und Großstädten Kosten in Höhe von 16.000 Euro pro Jahr

Weiterhin müssen Kosten für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan sowie Kosten für die lokale Öffentlichkeitsarbeit und für Veranstaltungen berücksichtigt werden. Eine Einschätzung zum Umfang der notwendigen Ressourcennutzung und der Kosten für die Umsetzung eines Aktionsplanes kann zum jetzigen Zeitpunkt für Neubiberg nicht getroffen werden.

Für die Koordination des Vorhabens vor Ort müssen Personalressourcen von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Jugendarbeit stellt Personalressourcen für die laufenden Aktivitäten zur Verfügung. Für die Organisation und den Kontakt mit dem Verein Kinderfreundliche Kommune e. V. muss zusätzliches Personal bereitgestellt werden.

Die Verwaltung benötigt für den Bereich KiTas/Schulen für ihre Aufgaben ab 2023 mehr Personal (1 Stelle Vollzeit- Eingruppierungsvorschlag EG 8 TVöD). Diese zusätzliche Stelle würde 20 Stunden für diese Arbeit enthalten.

Die Gemeinde Neubiberg hat in Form des Jugendbeirats bereits ein wichtiges Instrumentarium im Bereich Kinder- und Jugendbeteiligung geschaffen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, organisatorisch mehr Synergien zum Bereich Jugendarbeit zu bilden. Dies ist auch im Hinblick auf die Planung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026 planerisch unerlässlich.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5318 abrufbar):

- Anlage 1: Informationsbroschüre Kinderfreundliche Kommunen

Beschluss:



1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und unterstützt die Bemühungen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Tagesordnungspunkt wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Sozial- und Kulturausschuss (SKA) verwiesen.
3. Die Verwaltung wird gebeten, die Vorteile und Auswirkungen des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ ausführlich darzustellen. Dazu soll ein Vertreter des Vereins „Kinderfreundliche Kommune e. V.“ in eine der kommenden Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses (SKA) eingeladen werden.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	18
Nein:	4

4 Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten der Neubibberger Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 03.11.2014 führte die Landeshauptstadt München für die Erzieher*innen in den Münchner Kinderbetreuungseinrichtungen eine Arbeitsmarktzulage in Höhe von 200 € monatlich ein. Kinderpfleger*innen erhalten keine Arbeitsmarktzulage, sondern werden in die nächst höhere Entgeltgruppe S4 eingruppiert.

Um kein Personal an die Landeshauptstadt München zu verlieren, mussten die Gemeinden im Landkreis München nachziehen.

Mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.12.2014 (HFA 14/07, TOP 4 –ö-, Vorlagennr. 2014/2174) wurde der Gewährung einer Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten der Neubibberger Kinderbetreuungseinrichtungen einstimmig zugestimmt. Die Arbeitsmarktzulage wurde vorerst befristet gewährt.

Zuletzt wurde die Gewährung der Arbeitsmarktzulage mit Beschluss des Gemeinderats am 16.11.2020 (GR 20/10, TOP 5 –ö-, Vorlagennr. 2020/4637) bis 31.10.2022 verlängert.

Der Arbeitsmarkt auf dem Gebiet der Kinderbetreuungseinrichtungen ist weiterhin sehr angespannt. Um weiterhin konkurrenzfähig zu sein, soll die Arbeitsmarktzulage für weitere zwei Jahre, bis 31.12.2024, gewährt werden.

Folgende Modelle der Arbeitsmarktzulage werden derzeit gewährt:



	BayGT-Empfehlung		Münchner Modell	
Wer?	Erzieher*innen	Kinderpfleger*innen	Erzieher*innen	Kinderpfleger*innen
Zulage	150 €/mtl.	100 €/mtl.	200 €/mtl.	200 €/mtl.
Voraussetzung	überwiegende Arbeit mit den Kindern		überwiegende Arbeit mit den Kindern	
Befristung	31.12.2024		unbefristet	
Umlegung auf Gebühren	weitestgehend		nein	
Finanzierung bei Anwendbarkeit	Gebührenerhöhung		Gebührenerhöhung	

Seit Februar 2021 gewährt die Stadt München auch den pädagogischen Ergänzungskräften die volle Arbeitsmarktzulage, weil es sich auch hier um Mangelberufe handelt.

Damit nun das Tarifgefüge innerhalb der Organisation nicht gestört wird, empfiehlt die Verwaltung weiterhin, es den verschiedenen Trägern freizustellen, welches Modell der Zahlung der Arbeitsmarktzulage angewandt wird.

Eine Kompensierung bzw. Teilkompensierung per Gebührenerhöhung ist ggf. zu beschließen. Die Deckung der Mehrkosten in Höhe von rund 85.000 €/Jahr erfolgt weiterhin über die Defizitabdeckung, jedoch durch die seit 01.09.2022 geltenden neuen Trägerverträge nicht mehr ohne Deckelung.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt der Weitergewährung der Arbeitsmarktzulage für die Beschäftigten der Neubiburger Kinderbetreuungseinrichtungen befristet bis zum 31.12.2024 zu.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	22
Nein:	0



5 Einstellung von „Springerkräften“ für KiTas durch die Gemeindeverwaltung

Sachverhalt:

Die Personalsituation in den Kindertagesstätten ist nach wie vor massiv angespannt. Eine Entlastung ist derzeit kaum absehbar, eher ist eine weitere Verknappung von Fachpersonal im Bereich Kinderbetreuung auch künftig zu erwarten. Neben einer grundsätzlichen Belastung aller Kitas ergeben sich für einige Einrichtungen besonders große Herausforderungen – zum Beispiel aufgrund unbesetzter Stellen und einer hohen Personalfuktuation. In diesen Einrichtungen ist eine kindgerechte Betreuung, Bildung und Erziehung kaum noch möglich.

Zur Entlastung der Personalsituation in den Kitas und evtl. zu erwartenden Förderkürzungen durch Überschreitung des Personalschlüssels in Kitas entgegenzuwirken, schlägt die Verwaltung vor, Springerkräfte als eigenes Personal einzustellen und mittels eines Personalüberlassungsvertrages den Trägern mit Trägervereinbarungen in Neubiberg zur Verfügung zu stellen.

In der Gemeinde Kirchheim wird dieses Modell seit mehreren Jahren erfolgreich und zufriedenstellend für die dortigen Kitas und Mitarbeiter praktiziert.

Vorteile für die Kitas:

- Unterstützung/Entlastung des aktuellen Personals sowie Förderung der Mitarbeiterzufriedenheit zur langfristigeren Personalbindung

Vorteile für die Fachkräfte:

- Arbeiten und kennenlernen der Verschiedenen Einrichtungen und Arbeitsweisen
- Möglichkeit der vollständigen Übernahme in den Personalstamm des Trägers

Aufgaben der Gemeindeverwaltung:

- Einholung der „Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung“ bei der Bundesagentur für Arbeit durch die Gemeinde
 - Einstellung der Springerkraft
 - Einsatzplanung in Absprache mit den Trägern
- Die Personalverantwortung einschließlich der Einsatzplanung obliegt dem Ordnungsamt/Sachgebiet Schulen-KiTas

Der TVöD SuE – Einstufung von Springkräften

Für Erzieher ist laut TVöD die Eingruppierung S8a TVöD (SuE) vorgesehen.

Die jährlichen Personalkosten belaufen sich nach Rücksprache mit der Personalverwaltung in o.g. Eingruppierung auf insgesamt rund 90.000 € pro Springerkraft.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5316 abrufbar):

- Anlage 1: Informationen zur Eingruppierung nach TVöD (SuE)

Nach eingehender Diskussion stellte Frederik Börner einen Geschäftsordnungsantrag auf Verschiebung in den SKA gem. § 42 Abs. 4 GeschO-GR über welchen wie folgt abgestimmt wurde:

Abgelehnt

**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja:	5
Nein:	15

GRM Jürgen Leinweber hat sich bei der Abstimmung gem. § 46 Abs. 5 Satz 4 GeschO-GR enthalten.

Nach eingehender Diskussion stellte GRM Volker Höpken einen Antrag zur Geschäftsordnung gem. § 42 Abs. 4 GeschO-GR auf Schluss der Debatte und Abstimmung über den Tagesordnungspunkt. Über den Antrag stimmte das Gremium wie folgt ab:

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja:	19
Nein:	2

Vor Beschluss wurde einstimmig entschieden, dass es max. 2 Stellen auf 2 Jahre befristet geben soll.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Schaffung eines kommunalen Springerpools von pädagogischen Fachkräften durch die Gemeindeverwaltung mit maximal zwei Stellen in Vollzeit mit einer Eingruppierung bis zu EG S8a TVöD-SE. Die Stellen sind im Stellenplan 2023 vorzusehen und auf 2 Jahre zu befristen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Umsetzung umgehend in die Wege zu leiten.
3. Sofern bereits eine Einstellung noch im HHJahr 2022 erfolgen sollte, werden überplanmäßige Ausgaben hierfür bewilligt.
4. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen mit Änderung**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	21
Ja:	17
Nein:	4

GRM Dr. Jürgen Knopp war bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.



6 Kurze Präsentation zu Kinderbetreuung und Zahlen

Sachverhalt:

Von Geburt eines Kindes bis zum Eintritt in eine weiterführende Schule kümmert sich die Gemeinde Neubiberg als Sachaufwandsträgerin um die Betreuung, Förderung und schulische Ausbildung der Kinder, die in Neubiberg leben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung eines Kindes erst ab Vollendung des 1. Lebensjahres besteht.

Diesen Weg eines Kindes im Laufe seines jungen Lebens begleitet die Gemeinde Neubiberg in Zusammenarbeit mit ihren vielfältigen Trägern durch unterschiedliche Betreuungsformen.

Als kinder- und familienfreundliche Kommune war und ist es der Gemeinde Neubiberg ein großes Anliegen, den Kindern und Eltern Neubibergs durch eine heterogene Trägerlandschaft, enge Zusammenarbeit mit den Trägern und einen hohen Finanzierungsaufwand eine qualitativ hochwertige und bedarfsgerechte Betreuung der Kinder anzubieten. Dies soll auch in Zukunft der hohe Anspruch bleiben.

Dabei begegnen der Gemeinde jedoch sowohl organisatorische als auch finanzielle Hürden, die es zu meistern gilt. Aber auch den Eltern entstehen im Laufe eines Kinderlebens nicht unerhebliche Kosten für die Ausbildung und Betreuung.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5313 abrufbar):

- Anlage 1: Präsentation

Zur Kenntnis genommen

7 Anpassung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses (SKA 15/03) am 30.11.2015 beschloss der Ausschuss aufgrund der Einführung der Arbeitsmarktzulage und der Kostenentwicklung die Neukalkulation und Strukturierung der Kinderbetreuungsgebühren (Anlage 1).

Seit diesem Zeitpunkt wurde eine Gebührenanpassung nicht mehr vorgenommen. Gleichzeitig ist weiterhin ein klarer Anstieg der Kinderbetreuungskosten für die Gemeinde zu verzeichnen. Neben den gestiegenen Personal- und Betriebskosten wirkt sich auch die jährliche Erhöhung des sog. Basiswertes* aus. Durch diese Anpassung erhöhen sich die jährlichen Kosten der Gemeinde Neubiberg regelmäßig um rd. 100.000 € (Anlage 2 und 4 - Präsentation Seite 4-6).

Die Träger und Fachkräfte in den Einrichtungen gewähren auch in Zeiten der Pandemie und der Energie- und Wirtschaftskrise ein bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung und leisten damit einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der



anhaltenden Krisenzeit. Die Sicherstellung dieses Angebotes beansprucht die Träger jedoch nicht nur in hohem Maße organisatorisch, sondern schlägt durch stetig steigende Personal- und Sachkosten auch finanziell zu Buche. Hinzu kommen die allgemeinen Kostensteigerungen, die derzeit zu verzeichnen sind.

Beschlussvorschlag 3:

Die Verwaltung empfiehlt, die Kostensteigerung zumindest zu einem gewissen Teil auf die Eltern umzulegen.

Die Steigerung sollte dabei bewusst hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kostensteigerung zurückbleiben, um so die Auswirkungen der Pandemie und der Energie- und Wirtschaftskrise auf die Einrichtungen und auch auf die Elternhäuser zu berücksichtigen. Gleichwohl ist es angesichts der enorm gestiegenen Ausgabenbelastung der öffentlichen Hand bei teilweise rückläufigen Einnahmen geboten, eine ansteigende Kostenentwicklung mit einer moderaten Anpassung der Elternbeiträge zu begleiten. Insoweit wird auf den entsprechenden Hinweis der Finanzverwaltung bereits zum Haushalt 2022, dass eine Erhöhung der Elternbeiträge unumgänglich erscheint, verwiesen (siehe Vorbericht zum Haushalt 2022, S. 29-30).

Seit dem Betreuungsjahr 2013/14 zahlt der Freistaat Bayern zusätzlich einen Elternbeitragszuschuss** in Höhe von 100,00 € (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG), der dem Elternbeitrag direkt abgezogen wird und somit diesen mindert.

Ebenso gewährt der Freistaat seit dem 01.01.2020 das sog. „Bayerische Krippengeld“*** in Höhe von höchstens 100,00 € pro Monat (Art. 23 a BayKiBiG), welches Eltern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ihres Kindes gezahlt wird, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Die Anlage 3 des Sachvortrags zeigt auf, inwieweit sich moderate Anpassungen um 2 % gegenüber einer Gebührenanhebung um 5 % und um 10 % auf die Elternbeiträge auswirken.

Eine Gegenüberstellung der Gesamtkostenabdeckung durch die Elternbeiträge ergibt auf Grundlage des maßgeblichen Jahres 2019 (2020 und 2021 Corona) folgende Erkenntnis:

Bei einer Anhebung der Elterngebühren um 2 % erhöht sich der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an den Gesamtkosten um 0,3%. Bei einer Erhöhung der Elterngebühren um 10% ergäbe dies eine Erhöhung des prozentualen Anteils der Elterngebühren an den Gesamtkosten in Höhe von 1,6%.

Beschlussvorschlag 4a):

Die derzeitige Staffelung der Elternbeiträge nach der täglichen Betreuungszeit ist weitestgehend das am häufigsten angewandte Modell in Bayern. Es folgt den Maßgaben des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

In Neubiberg gelten bereits derzeit Geschwisterermäßigungen wie folgt:

Familien mit fünf Kindern und mehr in einer kostenpflichtigen Neubiberger Kindertageseinrichtung zahlen für das erste Kind 100 % der Gebühren und erhalten für das zweite Kind 30 %, für das dritte Kind 50 % und das vierte Kind 70% Ermäßigung. Das fünfte und jede weitere Kind ist von der Gebühr befreit. Auch diese Regelung folgt bereits den Vorgaben des § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII.

Beschlussvorschlag 4b):



Eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen der Eltern wäre eine weitere denkbare und zulässige Möglichkeit. Die Festlegung des Einkommens als Staffelungskriterium bedeutet jedoch unter anderem in jedem Einzelfall einen enormen Prüf- und Verwaltungsaufwand bei den Trägern und gleichzeitig die Offenlegung der Einkommensverhältnisse durch die Eltern, was weder im Interesse aller Eltern noch der Träger sein dürfte. Dennoch wäre ein solches Kriterium für eine soziale Staffelung nicht unerheblich.

**Die staatliche Förderung von Plätzen in allen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinder, Bildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfolgt kindbezogen an die Gemeinden. Die Gemeinden reichen den Betrag der staatlichen Förderung an die Einrichtungen weiter und bringen 95% des staatlichen Förderbetrags aus eigenen Mitteln auf, den sie dann an den Träger leisten.*

Der jährliche staatliche Förderbetrag an die Gemeinden errechnet sich aus dem Produkt des Basiswertes mit dem Qualitätsbonus, dem Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Der Qualitätsbonus ist nur ein Teil des staatlichen Förderanteils und nicht Gegenstand der kommunalen Förderung.

Der einheitlich festgelegte und dynamisierte Basiswert wird für eine Buchung von über 3 bis 4 Stunden geleistet.

Der Basiswert für die Endabrechnungen der kindbezogenen Förderung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31.

Dezember 2022 betrug 1.237,03 €. Für die Berechnung der Förderabschläge vom 1. Januar 2022 bis 31.

Dezember 2022 gilt ein Basiswert von 1.260,76 € (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16. Dezember 2021, Az. V3/6512.01-1/1896)

**** Elternbeitragszuschuss:**

Auszug aus dem BayKiBiG Art. 23 Zusätzliche Leistungen:

...

(3) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen.

- Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.*
- Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.*

***** Bayerisches Krippengeld:**

Auszug aus dem BayKiBiG Art. 23a Bayerisches Krippengeld:

...

(3) Der Anspruch besteht nur, wenn das Einkommen eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich um 5 000 Euro für jedes weitere Kind.

...

(8) Der Zuschuss wird für den Zeitraum ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis 31. August des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5314 abrufbar):

- Anlage 1: Übersicht der derzeit geltenden KiTa-Gebühren in Neubiberg
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Betreuungskosten Gemeinde/Staat und Eltern
- Anlage 3: Modellrechnung der Erhöhung der KiTa-Gebühren



- Anlage 4: Präsentation

Vor Beschlussfassung stellte GRM Lucia Kott einen Geschäftsordnungsantrag gem. § 42 Abs. 4 GeschO-GR auf Unterbrechung der Sitzung über den wie folgt abgestimmt wurde:

Beschlossen

Abstimmungsergebnis

Anwesend:	19
Ja:	19
Nein:	0

Die Sitzung wurde um 22:29 Uhr unterbrochen und um 22:34 Uhr fortgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kostenentwicklung der Kinderbetreuungskosten inkl. Gegenüberstellung der Elterngebühren zur Kenntnis.
2. Aufgrund des weiterhin erheblich steigenden Kostenanteils der Gemeinde bei gleichzeitigem Sinken des Elternbeitrags erkennt der Gemeinderat die Notwendigkeit zur Anpassung/Erhöhung der einheitlichen Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Neubiberg an.
3. Die Gebühren werden befristet bis 31. August 2027 erhöht gemäß Vorschlag
 - a) Erhöhung um 2% jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024
 - b) Erhöhung um 5 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025
 - c) Erhöhung um 10 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025
4.
 - a) Die bisherige Sozialstaffelung nach Buchungszeiten mit den festgelegten Geschwisterermäßigungen wird beibehalten.
 - b) Die Sozialstaffelung wird ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024 einkommensabhängig vorgenommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Staffelung zu erarbeiten und die Träger vorab anzuhören.
5. Der vom Gemeinderat am 26.10.2022 vorberatene Vorschlag wird den jeweiligen Trägern und den Elternbeiräten zur Beteiligung vorgelegt und um Rückäußerung gebeten.
6. Die Beschlussfassung über die neuen Kinderbetreuungsgebühren ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 soll in einer darauffolgenden Gemeinderatssitzung (vorauss. GR 12.12.2022) erfolgen.

Auf Grund der alternativen Beschlussvorschläge 3a), 3b) und 3c) wurde gem. §42 Abs. 2 Satz 3 GeschO-GR zunächst über den weitergehend Beschlussvorschlag 3c wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:**

3. Die Gebühren werden befristet bis 31. August 2027 erhöht gemäß Vorschlag
- c) Erhöhung um 10 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025

Abgelehnt**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja:	1
Nein:	18

Nach Ablehnung dieser Alternative wurde über Beschlussvorschlag 3b wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

3. Die Gebühren werden befristet bis 31. August 2027 erhöht gemäß Vorschlag
- b) Erhöhung um 5 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025

Abgelehnt**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja:	3
Nein:	16

Nach Ablehnung dieser Alternative wurde über Beschlussvorschlag 3a wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

3. Die Gebühren werden befristet bis 31. August 2027 erhöht gemäß Vorschlag
- a) Erhöhung um 2 % ab 2023/2024 mit einer Steigerung um weitere 2 % jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2024/2025

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja:	14
Nein:	5

Auf Grund der alternativen Beschlussvorschläge 4a) und 4b) wurde gem. §42 Abs. 2 Satz 3 GeschO-GR zunächst über den weitergehend Beschlussvorschlag 4b mit Änderung wie folgt abgestimmt:

**Beschluss:**

4. b) Die Sozialstaffelung soll ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024 einkommensabhängig vorgenommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Staffelung der Betreuungsgebühren zu erarbeiten und dem SKA zur Beratung vorzulegen.

Beschlossen**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja:	18
Nein:	1

Auf Grund der Zustimmung zu Vorschlag 4b), musste über 4a) nicht mehr abgestimmt werden, sodass abschließend über den gesamten Beschlussvorschlag wie folgt abgestimmt wurde:

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kostenentwicklung der Kinderbetreuungskosten inkl. Gegenüberstellung der Elterngebühren zur Kenntnis.
2. Aufgrund des weiterhin erheblich steigenden Kostenanteils der Gemeinde bei gleichzeitigem Sinken des Elternbeitrags erkennt der Gemeinderat die Notwendigkeit zur Anpassung/Erhöhung der einheitlichen Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Neubiberg an.
3. Die Gebühren werden befristet bis 31. August 2027 erhöht gemäß Vorschlag
 - a) Erhöhung um 2% jährlich beginnend ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024
4. b) Die Sozialstaffelung wird ab dem Schul-/Kindergartenjahr 2023/2024 einkommensabhängig vorgenommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Staffelung zu erarbeiten und die Träger vorab anzuhören.
5. Der vom Gemeinderat am 26.10.2022 vorberatene Vorschlag wird den jeweiligen Trägern und den Elternbeiräten zur Beteiligung vorgelegt und um Rückäußerung gebeten.
6. Die Beschlussfassung über die neuen Kinderbetreuungsgebühren ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 soll in einer darauffolgenden Gemeinderatssitzung (vorauss. GR 12.12.2022) erfolgen.

Beschlossen mit Änderung**Abstimmungsergebnis:**

Anwesend:	19
Ja:	16



Nein:	3
-------	---

GRM Carola Pfeiffer, GRM Norbert Strama und GRM Dr. Jürgen Knopp waren bei der Abstimmung nicht mehr anwesend.

8 **Änderung des Schulsprengels**

Sachverhalt:

Punktuell wurden in den vergangenen Jahren (2011 und 2015) die Schulsprengel in Neubiberg und Unterbiberg verändert, um die jeweiligen Grundschulen mit entsprechender Zügigkeit zu sichern. Aktuell steht die Gemeinde Neubiberg als Schulträgerin vor dem Problem, dass in der Grundschule Neubiberg bereits sehr viele Grundschüler:Innen beschult werden, diese Grundschule daher nahezu ausgelastet ist. Für diesen Sprengel wird auch keine Entspannung prognostiziert.

Im Gegensatz dazu bleibt die Grundschule Unterbiberg unter ihrer möglichen 3-Zügigkeit. Dies liegt im Wesentlichen an den derzeit festgelegten Schulsprengeln und den damit verbundenen Straßenzuordnungen für die jeweiligen Grundschulen.

In der Vergangenheit konnten einige Züge nur durch Vorabgenehmigungen von Gastschulanträgen von Kindern aus anderen Kommunen erhalten werden. Es wurde daher bereits im Februar 2022 die Zielsetzung der Schulsprengeländerung formuliert, um eine Standortunabhängigkeit der Grundschule Unterbiberg zu stabilisieren. Dies hätte auch eine Planungssicherheit im Hinblick auf die künftige Zügigkeit der Grundschule Unterbiberg zur Folge.

Die Änderung der Schulsprengel berücksichtigt insbesondere die räumlichen Ressourcen in den jeweiligen Grundschulen und zielt daher nicht nur auf die quantitative, sondern ebenso auf die qualitative Sicherung der Bildungsangebote ab.

Nach Anhörung der jeweiligen Elternbeiräte, der Schulleitungen und des staatlichen Schulamtes München haben die Beratungen der Gemeinde Neubiberg folgende Neugliederung der Grundschulsprengel ergeben:

Grundschulbezirk Unterbiberg:

Bis zur Fertigstellung der geplanten Neubaugebiete auf dem Staatsgrundstück Äußere Hauptstraße (geplante 100 WEH) und in der Isar- und Ilmstraße (50 WEH) voraussichtlich 2026/27 und einer zeitlich noch nicht planbaren Bebauung des SO-Gebietes nördlich der Zwergerstraße sind im Schulsprengel Unterbiberg auch weiterhin geringere Schülerzahlen zu erwarten.

Dies wird auch in der Einwohnerstatistik der Schülerzahlen (Stand Januar 2022) nach Sprengel aufgeteilt deutlich (Anlage 1).

Der Schulsprengel Unterbiberg soll um die folgenden Straßen erweitert werden:

- Äußere Hauptstraße
- Bürgermeister-Schneider-Weg
- Ilmstraße
- Isarstraße
- Lechstraße



- Mangfallstraße
- Pfarrer-Sickinger-Weg
- Professor-Messerschmitt-Straße

Im Vergleich Schülerzahlen Sprengel alt und neu (Stand August 2022 – Anlage 2) kann somit eine deutlich ausgewogenere Schülerzahl auf beide Schulen gesehen werden.

Die Beförderung der Grundschüler soll grundsätzlich über den aktuellen ÖPNV (Linie 211V) abgebildet werden. Die Kapazität dieser Linie wurde bereits im Dezember 2021 durch den Einsatz eines Gelenkbusses für die Schulbusfahrten erhöht. Sofern die künftig erhöhte Schülerzahl in Unterbiberg zu weiteren Engpässen im Schulbusverkehr führen, muss auf Veranlassung der Gemeinde Neubiberg durch den Landkreis geprüft werden, inwieweit der ÖPNV den Schülertransport weiter abdecken kann. In letzter Instanz wäre durch die Gemeinde Neubiberg nach der Schülerbeförderungsverordnung ggf. eine Schulbusverbindung zwischen Neubiberg und Unterbiberg auf eigene Kosten zu installieren.

Dem Sachverhalt lagen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2022/5317 abrufbar):

- Anlage 1: Einwohnerstatistik der Schülerzahlen nach Jahrgängen
- Anlage 2: Vergleich der Zahlen Schulsprengel alt und neu
- Anlage 3: Karte geplanter Schulsprengel ab September 2023
- Anlage 4: Elternbeirat GS Neubiberg_Befürwortung der Sprengeländerung
- Anlage 5: Elternbeirat GS Unterbiberg_Befürwortung der Sprengeländerung
- Anlage 6: Befürwortende Bürgerstimmen zur geplanten Sprengeländerung
- Anlage 7: Kritische Bürgerstimmen zur geplanten Sprengeländerung inklusive Stellungnahmen der Gemeindeverwaltung

Beschluss:

1. Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit der Änderung des Schulsprengels an.
2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Änderung des Schulsprengels beim staatlichen Schulamt zu beantragen.
3. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.

Beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja:	20
Nein:	2

9 Anfragen und Verschiedenes

Ohne Anfall



Vorsitzender:

Schriftführer:

gez.

gez.

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

Susanne Baumann